

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE**
(Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten	
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2007/009498	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 02.11.2007	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 21.12.2006
Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. B60K37/02 B60K35/00		
Anmelder DAIMLER AG		

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung


2. WEITERES VORGEHEN

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt - Gitschiner Str. 103 D-10958 Berlin Tel. +49 30 25901 - 0 Fax: +49 30 25901 - 840	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Kyriakides, Leonidas Tel. +49 30 25901-526
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials:
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials:
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung:
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
4. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der
erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur
Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1-16</u>
	Nein: Ansprüche

Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>1-16</u>
	Nein: Ansprüche

Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-16</u>
	Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

1 EINLEITUNG

1.1 Es wird auf folgendes Dokument verwiesen:

D1: GB-A-2 346 350 (ROVER GROUP [GB]) 9. August 2000 (2000-08-09)

2. NEUHEIT

2.1 Unabhängiger Anspruch 1

2.1.1 Das Dokument D6 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruches 1 angesehen. Es offenbart:

ein Bedien- und Anzeigesystem für ein Fahrzeug mit einer Multifunktionsbedieneinheit (10) zur Auswahl und/oder Aktivierung von Einträgen in einer Menüstruktur (Fig.) mit mehreren Menüebenen (12), wobei die mindestens eine Multifunktionsbedieneinheit (10) eine optische Anzeigeeinheit und mindestens eine Bedieneinheit (Seite 1 Zeilen 7-10) mit mehreren Verstellfreiheitsgraden umfaßt, und wobei die Einträge einer Applikation, einer Funktion, einer Subfunktion und/oder einer Option zugeordnet sind (Fig), wobei die Menüstruktur in einem Hauptmenü, der auf der optischen Anzeigeeinheit durch einen Kartenstapel repräsentiert ist (Fig.), und in Untermenüs aufgeteilt ist, die auf der optischen Anzeigeeinheit durch Karten repräsentiert sind (Fig.), wobei eine Kartenmarkierung die Position der Karte innerhalb des entsprechenden Kartenstapels anzeigt,

2.1.2 von dem sich der Gegenstand des Anspruchs 1 dadurch unterscheidet, daß die unterschiedliche Hauptmenüs als Kartenstapel dargestellt werden, und eine weitere Kartenmarkierung eine Zugehörigkeit der Karte zu einem Kartenstapel anzeigt. und diese Markierungen (sowohl die ersten als auch die die zweiten Kartenmarkierungen) eines aktiven Kartenstapels, sind während mindestens einem Betriebsmodus der Multifunktionsbedieneinheit auf der optischen Anzeigeeinheit sichtbar dargestellt.

2.1.3 Der Gegenstand des unabhängigen Anspruches 1 ist daher neu (Art. 33(2) PCT).

2.2 Abhängige Ansprüche 2-16

2.2.1 Die Ansprüche 2-16 sind vom Anspruch 1 abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in bezug auf Neuheit.

3 ERFINDERISCHE TÄTIGKEIT

3.1 Unabhängige Ansprüche 1 und 17

3.1.1 Aufgabe der vorliegenden Erfindung kann darin gesehen werden, ein Bedien- und Anzeigesystem für ein Fahrzeug anzugeben, das eine sichere Bedienung aller wichtigen Fahrzeug- und Infotainmentfunktionen während der Fahrt ermöglicht und sich gleichzeitig durch eine leichte Erweiterbarkeit auszeichnet.

3.1.2 Um dieses Problem zu lösen schlägt die vorliegende Anmeldung ein Bedien- und Anzeigesystem vor, bei welchem die unterschiedliche Hauptmenüs als Kartenstapel dargestellt werden, und eine weitere Kartenmarkierung eine Zugehörigkeit der Karte zu einem Kartenstapel anzeigt. und diese Markierungen (sowohl die ersten als auch die zweiten Kartenmarkierungen) eines aktiven Kartenstapels, sind während mindestens einem Betriebsmodus der Multifunktionsbedieneinheit auf der optischen Anzeigeeinheit sichtbar dargestellt.

3.1.3 Eine derartige Vorgehensweise ist in keinem der zitierten Dokumente nahegelegt.

3.1.4 Die in dem Vorrichtungsanspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den obengenannten Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT).

3.2 Abhängige Ansprüche 2-16

3.2.1 Die Ansprüche 2-16 sind vom Anspruch 1 abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in bezug auf erfinderische Tätigkeit.

4 GEWERBLICHE ANWENDBARKEIT

4.1 Alle Ansprüche sind im Gebiet der Kraftfahrzeuganzeigen gewerblich anwendbar (Art. 33(4) PCT).